

Anhang 5

Schwerpunkt Neonatologie

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Die Neonatologie umfasst Prävention, Diagnose und Behandlung von akuten und chronischen Störungen beim Neugeborenen. Sie setzt sich das Ziel, das Neugeborene von Geburt bis zur 44. postmenstruellen Woche unter Einbezug seines Umfeldes und im Hinblick auf die spätere Entwicklung optimal zu betreuen.

1.2 Ziele der Weiterbildung

Der Kinder- und Jugendmediziner, spez. Neonatologe soll sich spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen, um das Neugeborene optimal und umfassend betreuen zu können. Er soll auch fähig sein, eine leitende Funktion in einer neonatologischen Weiterbildungsstätte zu übernehmen.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 3 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 2 bis 2 ½ Jahre Neonatologie (fachspezifische Weiterbildung, siehe Ziffer 2.1.2)
- 6 bis 12 Monate pädiatrische Intensivmedizin (nicht fachspezifische Weiterbildung, siehe Ziffer 2.1.3)
- bis 6 Monate Optionen (nicht fachspezifische Weiterbildung, siehe Ziffer 2.1.3)

Bei Beginn der Weiterbildung für den Schwerpunkt Neonatologie muss der Kandidat mindestens 2 Jahre Basisweiterbildung zum Facharzttitel für Kinder- und Jugendmedizin absolviert haben.

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

Mindestens 2 Jahre müssen an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert werden, wovon 1 Jahr mit Beteiligung am Bereitschaftsdienst für Notfälle, primäre Reanimation und Betreuung des Neugeborenen im Gebärsaal in Kaderfunktion (Nachweis im e-Logbuch).

Maximal 6 Monate der Weiterbildung für den Schwerpunkt Neonatologie können an einer Klinik der Kategorie B angerechnet werden.

1 Jahr an einer für Neonatologie anerkannten Weiterbildungsstätte kann gleichzeitig für den Schwerpunkt Neonatologie und für den Facharzttitel Kinder- und Jugendmedizin angerechnet werden.

Es kann maximal eine Kurzperiode (Art. 30 Abs.1 WBO) an die fachspezifische Weiterbildung angerechnet werden.

2.1.3 Nicht fachspezifische Weiterbildung

Mindestens 6 Monate müssen an einer Weiterbildungsstätte für pädiatrische Intensivmedizin absolviert und mit separatem e-Logbuch-Zeugnis nachgewiesen werden (beinhaltend chirurgische Intensivmedizin). Diese Zeit kann gleichzeitig für den Schwerpunkt Neonatologie sowie für den Facharzttitel in Intensivmedizin angerechnet werden.

Von folgenden Disziplinen können bis maximal 6 Monate, entweder 2x3 Monate oder 1x6 Monate, für den Schwerpunkt angerechnet werden. Die Weiterbildung muss an anerkannten Weiterbildungsstätten für das betreffende Gebiet absolviert werden. Bei Disziplinen ohne Facharzttitel oder Schwerpunkt (mit * markiert) empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Infektiologie (pädiatrisch)
- Kinderchirurgie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Medizinische Genetik
- Prävention und Gesundheitswesen

- pädiatrische Kardiologie
- Neuropädiatrie
- pädiatrische Radiologie
- Entwicklungspädiatrie

- pädiatrische Anästhesie*
- pädiatrische Pathologie*
- Forschungsaktivität im Bereich der Perinatalogie*

Es können maximal zwei Kurzperioden (Art. 30 Abs.1 WBO) an die nicht fachspezifische Weiterbildung angerechnet werden.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Geforderter Facharzttitel

Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes ist der Facharzttitel für Kinder- und Jugendmedizin.

2.2.2 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jeder Kandidat führt regelmässig ein e-Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden (inkl. Kurse, Fortbildungen, Untersuchungen/Massnahmen, etc.).

2.2.3 Weiter- und Fortbildungskurse

Nachweis des Besuches von Weiter- und Fortbildungskursen auf dem Gebiet der Perinatalmedizin im Umfang von 120 Credits. Mindestens 80 Credits sind in Form strukturierter Weiterbildung in Neonatologie zu absolvieren (Neo4Neo-Kurs oder äquivalente Weiterbildung). Die anerkannte Weiter- und Fortbildungskurse sind auf der Website www.neonet.ch aufgeschaltet.

2.2.4 Führungskurs

Besuch eines Führungskurses, gemäss Anerkennung der Schweizerischen Gesellschaft für Neonatologie (mindestens 2 Tage entsprechend 16 Credits mit Zertifikat, beispielsweise interne Führungskurse an Universitätsspitalern und grossen Kantonsspitalern).

2.2.5 Publikation / wissenschaftliche Arbeit

Der Kandidat ist Erst- oder Letztautor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation wie auch der Dissertation muss nicht im Fachgebiet liegen. Bei Teilnahme an einer multizentrischen, randomisierten, kontrollierten Studie als Verantwortlicher für seine Klinik wird auch eine Co-Autorschaft in der Publikation akzeptiert.

2.2.6 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Mindestens 1 Jahr der gesamten Weiterbildung muss an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Die übrige Weiterbildung zum Schwerpunkt Neonatologie kann im Ausland absolviert werden (Art. 33 Abs. 3 WBO), wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit für alle Weiterbildungsanforderungen erbracht ist. Es wird empfohlen, die Zustimmung der Titelkommission SIWF (TK, Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) vorgängig einzuholen. Bei Vorliegen eines gleichwertigen ausländischen Diploms kann der Schwerpunkt ohne Überprüfung des individuellen Curriculums erteilt werden. In diesem Fall entfällt das geforderte Weiterbildungsjahr in der Schweiz.

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

3.1 Allgemeine neonatologische Lernziele

- Der Kandidat verfügt über vertiefte Kenntnisse in der Physiologie und Pathologie des Neugeborenen und des Feten.
- Er besitzt das Wissen, die Fertigkeiten und die praktische Erfahrung, um Probleme der Anpassung, der Frühgeburtlichkeit und akut lebensbedrohliche Situationen meistern zu können.
- Er ist ein kompetenter Gesprächspartner für Geburtshelfer bei der Diskussion von pränatal erkannten Problemen.
- Er koordiniert die Tätigkeit von Konsiliarii und setzt Prioritäten für einen individuellen Abklärungs- und Behandlungsplan.

- Er kennt Funktion, Indikation und potentielle Gefahren von Inkubatoren, Beatmungs- und Überwachungsgeräten.
- Er verfügt über Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Organisation von Gebärd- und Neugeborenen-Abteilungen, in Spitalhygiene, in ökonomischen, rechtlichen und ethischen Fragen.
- Er kann Eltern in kritischen Situationen betreuen.

3.2 Theoretische Kenntnisse

Der Kandidat verfügt über Kenntnisse in Grundlagen, Diagnose, Therapie und Prävention in folgenden Gebieten, und kennt die relevante Evidenz-basierte Literatur:

3.2.1 Schwangerschaft und Geburt

- Risikoschwangerschaft und -geburt
- Frühgeburt, Übertragung
- Intrauterines Wachstum
- Fehlbildungen und Erkrankungen des Feten
- Pharmakologie und Pharmakokinetik
- Organisation der Perinatalmedizin
- Geburtsverletzungen

3.2.2 Adaptation

- Lungen
- Herz-Kreislauf
- Temperatur

3.2.3 Primäre neonatale Reanimation

3.2.4 Atmung

- Atemnotsyndrom
- Lungenpathologien
- Apnoe- und Bradykardie-Syndrom
- Bronchopulmonale Dysplasie
- Pneumothorax
- Sauerstoffbehandlung

3.2.5 Herz und Kreislauf

- Persistenz des fetalen Kreislaufes
- pulmonale Hypertonie
- Schock
- Herzinsuffizienz
- Rhythmusstörungen
- Herzvitien
- Erstversorgung von Neugeborenen mit kardialen Fehlbildungen

3.2.6 Nervensystem

- Neonatale Enzephalopathie
- Intrakranielle Blutungen

- Leukomalazie
- Hirninfarkt
- Krämpfe
- Interpretation aEEG (amplified Elektroenzephalogramm)
- Interpretation zerebraler Bildgebung
- Fehlbildungen
- Analgesie und Sedation
- Drogenentzug

3.2.7 Hämatologie

- Hyperbilirubinämie
- Anämie
- Polyglobulie
- Gerinnungsstörungen
- Thrombozytopenie/Thrombozytose
- Leukopenie/Leukozytose

3.2.8 Ernährung und Metabolismus

- Enterale und parenterale Ernährung
- Vitamine
- Hypo- und Hyperglykämie
- Stoffwechselkrankheiten
- Stillen und Muttermilch

3.2.9 Temperaturregulation

3.2.10 Infektiologie und Immunologie

- intrauterine und perinatale Infektionen
- postnatal erworbene Infektionen
- nosokomiale Infektionen
- angeborene und erworbene Immundefekte
- aktive und passive Immunisierung

3.2.11 Nieren und Elektrolyte

- Wasser-, Elektrolyt- und Säure-Basenhaushalt
- Niereninsuffizienz

3.2.12 Fehlbildungen

- Erkennen der häufigsten Syndrome
- Diagnose und Erstbehandlung der häufigsten Fehlbildungen

3.2.13 Pharmakologie und Pharmakotherapie

Kenntnisse der Medikamente, die in der der Neonatologie Anwendung finden, inkl. Pharmakokinetik, Dosierung und Nebenwirkungen.

3.2.14 Retinopathie des Frühgeborenen

3.2.15 Bildgebung

- Fundierte Kenntnisse in der Interpretation von Röntgenbildern, Magnetresonanz und Computertomographie.
- Fundierte Kenntnisse in der Interpretation von Schädelsonographien (siehe auch Ziffer 2.2).

3.3 Praktische Kenntnisse (Fertigkeiten, Techniken, organisatorische, didaktische und psychologische Fähigkeiten)

3.3.1 Manuelle Fertigkeiten

Der Kandidat beherrscht folgende manuellen Fertigkeiten:

- Orale und nasale Intubation bei Früh- und Termingeborenen
- Legen einer peripheren Infusion
- Legen eines Nabelarterienkatheters und peripheren Arterienkatheters
- Legen eines Nabelvenenkatheters
- Legen eines perkutanen zentralvenösen Katheters
- Diagnostische und therapeutische Lumbalpunktion
- Drainage eines Pneumothorax
- Blasenkatheter / Blasenpunktion

3.3.2 Techniken

Der Kandidat muss kompetent sein in der Indikation, der praktischen Durchführung (abgesehen von Schädelultraschall für bildgebende Methoden nicht Bedingung), den methodischen Grenzen, den Gefahren und der Interpretation folgender Techniken. Bei den bildgebenden Verfahren ist die selbstständige praktische Durchführung nur für den Schädelultraschall (siehe Ziffer 2.2.5) obligatorisch:

- Erstversorgung und Führung der primären Reanimation
- Beutelbeatmung mit Maske und Sauerstoff
- Installation und Durchführung von Nasen-CPAP
- Maschinelle Beatmung (verschiedene Techniken) Diaphanoskopie zur Diagnose eines Pneumothoraxes
- - Intratracheale Applikation von Surfactant und deren Überwachung
- Transkutane Blutgasüberwachung, Pulsoximetrie
- Apparative Überwachung der Herz- und Atemtätigkeit
- Invasive und nicht-invasive Blutdruckmessung
- Phototherapie
- Austauschtransfusion
- Ersatz von Blutbestandteilen
- Isolette, offene Pflegeeinheit, Reanimationstisch
- Transportinkubator
- Begleitung von neonatologischen Notfalltransporten als verantwortlicher Arzt

3.3.3 Praktische Erfahrung

- Schädelsonographie durch 100 dokumentierte Ultraschalle unter Supervision, im Logbuch festzuhalten.

3.4 Organisatorische, didaktische und psychologische Fähigkeiten

- Führung von Teams aus Pflegefachpersonen und Ärzten, auch in heiklen Situationen
- Aus-, Weiter- und Fortbildung von Schwestern und Ärzten
- Enge Zusammenarbeit mit Geburtshelfern (Indikationsstellung bei Eingriffen vor der Geburt und bei Entscheidung über vorzeitige Geburt)
- Erfahrung mit der Führung von prä- und postpartalen Gesprächen mit den Eltern
- Triage von Patienten, Organisation von Verlegungen in andere Kliniken
- Hinzuziehen von Konsiliarärzten (Chirurgen, Genetiker, Intensivmediziner, Kardiologen, Neurologen, Ophthalmologen, Radiologen usw.) und Einbeziehen derer Beurteilungen in ein Gesamtkonzept für Abklärung und Behandlung eines Patienten
- Konsiliartätigkeit für Ärzte und andere involvierte Medizinalpersonen in auswärtigen Kliniken und in der Praxis
- Erfassen der psychosozialen Situation eines Kindes und seiner Familie
- Organisation der Nachbetreuung von aus der Klinik entlassenen Patienten

3.5 Ethik und Gesundheitsökonomie

3.5.1 Ethik

Erwerb der Kompetenz in der medizinisch-ethischen Entscheidungsfindung bei der Betreuung von Gesunden und Kranken. Dies beinhaltet folgende Lernziele:

- Kenntnis der relevanten medizinisch-ethischen Begriffe.
- Selbständige Anwendung von Instrumenten, die eine ethische Entscheidungsfindung erleichtern. Erfahrung im Umgang mit ethischen Problemen in typischen Situationen (beispielsweise Patientinformation vor Interventionen, Forschung am Menschen, Entscheidungen am Lebensende, Sterbegleitung)
- Indikation von lebensverlängernden Massnahmen in Extremfällen unter Einbezug ethischer Aspekte
- Betreuung von Eltern in schwierigen Situationen (Kind mit Fehlbildungen, Kind mit infauster Prognose)
- Begleitung einer Familie mit sterbendem Kind und Betreuung nach dessen Tod

3.5.2 Gesundheitsökonomie

Erwerb der Kompetenz im sinnvollen Einsatz der diagnostischen, therapeutischen und prophylaktischen Mittel bei der Betreuung von Gesunden und Kranken. Dies beinhaltet folgende Lernziele:

- Kenntnis der relevanten gesundheitsökonomischen Begriffe
- Optimaler Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet der Neonatologie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Prüfungskommission wird vom Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Neonatologie für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus 4 Titelträgern des Schwerpunktes Neonatologie, darunter mindestens

- 2 Neonatologen von Universitätsspitalern
- 1 Neonatologe eines nicht universitären Spitals

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Prüfung;
- Bezeichnung von Experten für die mündliche und schriftliche Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil zusammen. Der schriftliche und der mündlich-praktische Teil können an unterschiedlichen Daten stattfinden. Die Prüfung beginnt für alle Kandidaten mit dem schriftlichen Teil.

4.4.1 Schriftlicher Teil

Der schriftliche Teil dauert 2 Stunden (inklusive 10 Minuten Pause) und besteht aus zwei Unterteilen:

- während 30 Minuten wird eine spezielle Aufgabe (z.B. wissenschaftliche Arbeit kommentieren, Merkblatt/Weisung oder Patienten-Informationsblatt verfassen etc.) bearbeitet und schriftlich dokumentiert. Dem Kandidaten werden entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Die Note stellt 1/3 der Note der schriftlichen Prüfung dar.
- anschliessend wird eine Diashow mit 60 kurzen Fragen (Kurzantwort-Fragen oder MCQ) zu ausgewählten Dokumenten, die das ganze Gebiet der Neonatologie abdecken (cf Lernzielkatalog der WBP), gezeigt (z.B. Bilder aus dem «case of the month» Archiv der Homepage der SGN, Schädelultraschallbilder, Laborwerte etc.). Der Kandidat muss diese Fragen innert 80 Minuten schriftlich beantworten. Die Note stellt 2/3 der Note der schriftlichen Prüfung dar.

4.4.2 Mündlich-praktischer Teil

Am Krankenbett werden 1 bis 2 Patienten, wovon einer in der Regel eine Atemhilfe benötigt, durch den zuständigen Oberarzt präsentiert und durch den Kandidaten untersucht. Anschliessend wird der Fall besprochen. Der mündlich-praktische Teil dauert minimal 45 und maximal 60 Minuten.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Zum Zeitpunkt der Schwerpunktprüfung müssen mindestens zwei Jahre fachspezifische Weiterbildung in Neonatologie ausgewiesen werden.

4.5.2 Zulassung

Zur Schwerpunktprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom und einen eidgenössischen oder anerkannten Facharzttitel für Kinder- und Jugendmedizin verfügt oder die Facharztprüfung Kinder- und Jugendmedizin bestanden hat. Zum mündlich-praktischen Teil werden nur Kandidaten zugelassen, die den schriftlichen Prüfungsteil erfolgreich absolviert haben. Es wird empfohlen die Prüfung frühestens im letzten Jahr der Weiterbildung zum Neonatologen abzulegen.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Facharztprüfung findet mindestens einmal jährlich an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A statt. Daten, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und mit einem Hinweis in der Schweizerischen Ärztezeitung sowie auf der Website der Schweiz. Gesellschaft für Neonatologie (www.neonet.ch) publiziert.

4.5.4 Protokoll

Über die mündlich-praktische Prüfung wird ein Protokoll geführt.

4.5.5 Prüfungssprache

Der schriftliche Teil kann auf Deutsch oder Französisch abgelegt werden.

Der praktisch-mündliche Teil erfolgt auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls der Kandidat dies wünscht und ein italienisch sprachiger Examinator verfügbar ist.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Neonatologie erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Prüfungsteile werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis (schriftliche und mündlich-praktische Prüfung) sind dem Kandidaten von der Prüfungskommission unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. der Prüfungsteile innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Kategorieneinteilung

Die neonatologischen Abteilungen in der Schweiz sind in Kategorie A (CANU-Level III-Klinik; maximal 30 Monate) und Kategorie B (CANU-Level IIA- und IIB-Kliniken; maximal 6 Monate) eingeteilt. Eine Klinik der Kategorie A entspricht einer Neonatologieabteilung mit einer neonatologischen Intensivstation gemäss der CANU-Klassifikation Level III. Eine Klinik der Kategorie B entspricht einer pädiatrischen Klinik mit Personal und Infrastruktur zur Betreuung kranker Neugeborener gemäss der CANU-Klassifikation Level IIA oder IIB. Die ehemaligen B-Kliniken (pädiatrische Intensivstationen) wurden aufgehoben, sind aber im Rahmen der Intensivmedizin als nicht fachspezifische Weiterbildung (siehe 2.1.3) geregelt.

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Kategorie (maximale Anerkennung)	
	A (30 Monate)	B (6 Monate)
Ärztlicher Mitarbeiterstab		
Leiter vollamtlich in Neonatologie tätig (in Kategorie B ist der Schwerpunkt Neonatologie nicht zwingend gefordert)	ja	nein
Fachärzte mit Schwerpunkt Neonatologie (Anstellung in %)	400%	
Fachärzte mit Facharztstitel Kinder- und Jugendmedizin (Anstellung in %)		300%
Infrastruktur/Leistungsangebot		
CANU Klassifikation (Einteilungskriterien für Neonatologieabteilungen in der Schweiz (siehe www.neonet.ch))	III	IIA, IIB

	Kategorie (maximale Anerkennung)	
	A (30 Monate)	B (6 Monate)
Vermittelte Weiterbildung (minimale Anzahl Stunden pro Monat)		
Strukturierte Weiterbildung in Neonatologie (Stunden/Woche)	4	2
Interdisziplinäre Weiterbildungskolloquien mit Geburtshelfern, Pathologen und/oder anderen pädiatrischen Spezialisten (Stunden/Woche)	4	4
Journal Club (Anzahl/Monat)	2	2
Möglichkeit der Forschungstätigkeit	ja	Nicht erforderlich

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 5. März 2015 genehmigt und per 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Schwerpunktprüfung) gemäss altem Programm bis am 30. Juni 2018 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Schwerpunktes nach den [alten Bestimmungen vom 1. Juli 2004](#) verlangen.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 16. Juni 2016 (Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3; genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 17. Juni 2021 (Ziffern 2.2.6 und Löschung Ziffer 5.1; genehmigt durch Vorstand SIWF)